

Reglement für das Videoüberwachungssystem im MUKS – Museum Kultur & Spiel der Gemeinde Riehen, Baselstrasse 34

vom 1. November 2022

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 17 f Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 und nach erfolgter Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, folgendes Reglement für das Videoüberwachungssystem:

1. Zweck

Die Kameras dienen hauptsächlich der Beobachtung und Steuerung der Personenbelegung im Museum sowie der Überwachung der Ausstellungen bzw. der Museumsobjekte. Aufgrund der Statik und des Brandschutzkonzepts ist die Personenzahl im Vorderhaus und Hinterhaus 1. OG auf je 50 Personen beschränkt. Die Videoüberwachung dient ausdrücklich nicht zur Überwachung des Museumspersonals.

2. Mittel und Standort

Insgesamt bestehen neun Standorte mit je einer Videokamera. Die eingesetzten Kameras sind weder automatisch zoom- noch schwenkbar. Die neun Standorte werden in Echtzeit auf einen Monitor an der Kasse im Gartensaal gestreamt, der nur vom Dienst habenden Kassen- bzw. Aufsichtspersonal eingesehen werden kann.

Kamerastandort 1:	Überwachung des Ausstellungsraums «Sammeln» im Untergeschoss
Kamerastandort 2:	Überwachung des Ausstellungsraums «Geschichte(n) schreiben» im Untergeschoss
Kamerastandort 3:	Überwachung A im Kulturgüterschutzraum (Sonderausstellungen) im Zwischengeschoss
Kamerastandort 4:	Überwachung B im Kulturgüterschutzraum (Sonderausstellungen) im Zwischengeschoss
Kamerastandort 5:	Überwachung des Seiteneingangs (Kilchgässlein) sowie Eingangsraums zum Personenlift im Erdgeschoss
Kamerastandort 6:	Überwachung des Zugangs Vorderhaus im Erdgeschoss
Kamerastandort 7:	Überwachung des Ausstellungsraums «Wohnen» im Obergeschoss
Kamerastandort 8:	Überwachung des Laubengangs im Obergeschoss
Kamerastandort 9:	Überwachung des Ausstellungsraums «Wachsen II» im Obergeschoss

3. Kennzeichnung

Die Besucherinnen und Besucher des MUKS werden mit einem Hinweisschild (Piktogramm) an den Eingangstüren auf die Videoüberwachung hingewiesen.



Seite 2

4. Betrieb und Auswertung

Die Videokameras sind dauernd in Betrieb. Sie sind nicht mit einem Recorder verbunden, entsprechend findet keine zeitverschobene Auswertung statt.

5. Geltungsdauer

Der Einsatz der Videoüberwachungsanlage wird bis zum 31. Oktober 2026 befristet. Vor einer allfälligen Verlängerung der Bewilligung muss die Wirksamkeit der Videoüberwachung geprüft und dem bzw. der Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt zur erneuten Vorabkontrolle vorgelegt werden (§ 9 der Informations- und Datenschutzverordnung).

Das Reglement wird im Kantonsblatt, in der Riehener Zeitung und auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Es erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen keine Veröffentlichung der Positionspläne. Das Reglement tritt per 1. November 2022 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin:
Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:
Patrick Breitenstein